

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

STAND Jänner 2019



ÖPUL 2015



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
 Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
 Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
 Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
 und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

 **LE 14-20**
Entwicklung für den ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Das vorliegende
Merkblatt informiert
über die rechtlichen
und fachlichen
Grundlagen zur
Höheren Gewalt
und zu den

außergewöhnlichen Umständen im
Rahmen des ÖPUL 2015.

Unvorhersehbare Ereignisse am
landwirtschaftlichen Betrieb können die
Einhaltung von laufenden ÖPUL-
Verpflichtungen am Betrieb teilweise oder
gänzlich verhindern. Die in den meisten
Fällen dafür vorgesehenen
einzelbetrieblichen Meldungen an die
AMA sind an kurze Fristen gebunden.
Durch das rasche Reagieren nach
solchen Ereignissen können
Prämienansprüche gewahrt bleiben,
beziehungsweise Rückforderungen
verhindert werden. Aufgrund der großen
Anzahl an möglichen Vorkommnissen
beschränkt sich dieses Merkblatt auf die
häufigsten in der Praxis auftauchenden
außergewöhnlichen Umstände.

Die rechtlichen Grundlagen sowie weitere
Informationen zum ÖPUL 2015 finden Sie
auf unserer Homepage unter
www.ama.at. Bei Eintritt eines
außergewöhnlichen Umstands sind
neben den Förderungen oft auch andere
Themenbereiche betroffen.
Nehmen Sie auch das Beratungs- und
Informationsangebot der
Bezirksbauernkammer oder des
Bezirksreferates in Anspruch.

Für Fragen stehen Ihnen
selbstverständlich auch unsere
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne
zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1	Rechtliches.....	3
2	Meldung.....	3
3	Fristen	4
4	Fallkonstellationen zur höheren Gewalt und zu außergewöhnlichen Umständen	5

1 RECHTLICHES

Die rechtlichen Grundlagen zur Höheren Gewalt und zu außergewöhnlichen Umständen sind unter Punkt 1.7.3 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 festgelegt. Darin heißt es unter anderem, dass bei Anerkennung als Fall Höherer Gewalt oder als außergewöhnlicher Umstand gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die den Betriebsinhaber an der Einhaltung der Verpflichtung hindern, eine Prämien-gewährung nur unter den Voraussetzungen des Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zulässig ist. Sind Tiere betroffen, so können diese gemäß Punkt 1.7.3.2 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 beziehungsweise Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anerkannt werden.

Die AMA entscheidet im Einzelfall über das Ansuchen des Falles Höherer Gewalt beziehungsweise über die Meldung eines außergewöhnlichen Umstandes und somit über die Prämien-gewährung. Eine Prämien-gewährung für das betroffene Antragsjahr kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass vor Eintritt des Falles Höherer Gewalt bzw. des außergewöhnlichen Umstandes ein Förderantrag (Mehrfachantrag-Flächen, Alm/Weidemeldung Rinder, etc.) gestellt wurde.

Für eine positive Beurteilung eines Falles Höherer Gewalt oder eines außergewöhnlichen Umstandes sind dessen Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit entscheidend. Weiters müssen die in diesem Merkblatt beschriebenen fristgerechten Meldungen und Nachweise erbracht werden. Negativ entschiedene Ansuchen können gegebenenfalls auch Rückforderungen bewirken.

2 MELDUNG

Grundsätzlich sind Fälle Höherer Gewalt einzelbetrieblich schriftlich an die AMA zu melden. Schriftliche Meldungen an die AMA können vom Betriebsinhaber selbsttätig oder mit der Unterstützung der Landwirtschaftskammer per E-Mail an oepul@ama.gv.at, per Fax an 01 33151 295 oder auch postalisch (Agrarmarkt Austria, Referat ÖPUL, Dresdner Straße 70, 1200 Wien) gesendet werden. An der Möglichkeit der Online-Meldung über www.eama.at wird derzeit gearbeitet. Der Meldung sind immer entsprechende Nachweise (z.B. Kopien von Bestätigungen und Belegen, Fotos, etc.) beizufügen.

Hinweis:

Wenn zur Einhaltung der Frist bei der Meldung der Höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstandes Nachweise nicht sofort mit übermittelt werden können, sind diese ehestmöglich nachzureichen.

Bei überbetrieblichen oder regionalen Schadensfällen (beispielsweise regionale Zerstörung von Kulturen durch Hagel oder regionale Zerstörung von ÖPUL-Landschaftselementen durch orkanartige Stürme) ist eine Vorabmeldung über das betroffene Gebiet durch die Landwirtschaftskammer zwecks Wahrung der Meldefrist für betroffene einzelne Betriebe möglich.

3 FRISTEN

3.1 HÖHERE GEWALT UND AUßERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Bei Ansuchen auf Anerkennung der Höheren Gewalt und außergewöhnlichen Umständen gilt grundsätzlich eine Meldefrist von 15 Arbeitstagen. Die 15-Tages-Frist läuft ab dem Zeitpunkt, ab dem es dem betroffenen Betriebsinhaber möglich und zumutbar ist, die Meldung vorzunehmen. Entsprechende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen oder ehestmöglich nachzubringen.

3.2 PROBLEME IN TIERBESTÄNDEN

Bei Problemen in Tierbeständen aufgrund natürlicher Umstände gilt eine kürzere Meldefrist. Dies betrifft den Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann. Eine Anerkennung ist nur dann möglich, sofern die schriftliche Meldung an die AMA innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen erfolgt. Die 10-Tages-Frist läuft ab dem Zeitpunkt, ab dem es dem betroffenen Betriebsinhaber möglich und zumutbar ist, die Meldung vorzunehmen. Entsprechende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag einzureichen oder ehestmöglich nachzubringen. Die Auswirkungen auf den Tierbestand des Betriebsinhabers führen bei Anerkennung der natürlichen Umstände durch die AMA zu keinen ÖPUL-Kürzungen.

4 FALLKONSTELLATIONEN ZUR HÖHEREN GEWALT UND ZU AUßERGEWÖHNLICHEN UMSTÄNDEN

Im Folgenden wird aufgezeigt, ob ein einzelbetrieblicher Melde- beziehungsweise Handlungsbedarf für betroffene Betriebe im Rahmen der ÖPUL-Förderungsabwicklung gegeben ist und was dabei zu beachten ist.

4.1 TOD DES BETRIEBSINHABERS ODER EINER AM BETRIEB MAßGEBLICH EINGEBUNDENEN PERSON

Die Hinterbliebenen des Verstorbenen können ein Ansuchen um rückzahlungsfreien Ausstieg auf Grund Höherer Gewalt stellen. Die Landwirtschaftskammer kann zur Fristwahrung vorab den Todesfall der AMA melden, wenn die Erbfolge noch nicht geklärt ist und die Weiterführung des Betriebes als unwahrscheinlich gilt. Für die Beurteilung ist eine Kopie der Sterbeurkunde sowie nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens eine Kopie des Einantwortungsbeschlusses und die Unterschrift aller Erben am Ansuchen um rückzahlungsfreien Ausstieg auf Grund Höherer Gewalt notwendig. Wurde ein Verlassenschaftskurator bestellt, so ist eine Kopie des Beschlusses sowie die Unterschrift des Verlassenschaftskurators am Ansuchen um rückzahlungsfreien Ausstieg auf Grund Höherer Gewalt notwendig. Die Anerkennung eines Ansuchens um rückzahlungsfreien Ausstieg auf Grund Höherer Gewalt durch die AMA führt grundsätzlich zur vorzeitigen Beendigung der laufenden ÖPUL-Verpflichtung am Betrieb.

Kein Meldebedarf besteht, wenn nach dem Tod des Betriebsinhabers oder einer am Betrieb maßgeblich eingebundenen Person alle Flächen des Betriebes an Dritte verpachtet oder verkauft werden sollen beziehungsweise ein bestehendes Pachtverhältnis aufgelöst wird, da hier Punkt 1.7.1.2 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 in Kraft tritt. Dieser regelt, dass keine Rückforderungen für den bisherigen Betrieb erfolgen, wenn die Verfügungsgewalt über die Flächen verloren wird.

4.2 LÄNGER ANDAUERENDE BERUFSUNFÄHIGKEIT DES BETRIEBSINHABERS

Wenn eingegangene ÖPUL-Verpflichtungen am Betrieb durch eine schwere Krankheit oder einen Unfall nicht mehr einhaltbar sind, ist dafür eine Meldung erforderlich. Für die Beurteilung ist ein ärztliches Attest notwendig, aus dem die akute Erkrankung hervorgeht. Eine bereits seit längerem andauernde Erkrankung stellt kein unvorhergesehenes Ereignis

dar und kann daher nicht als Höhere Gewalt anerkannt werden. Bei einer langjährigen Erkrankung kann bei einer entsprechenden ärztlichen Bestätigung lediglich eine akute, nicht vorhersehbare Verschlechterung des Krankbildes anerkannt werden. Ist der Ausstieg aus einer bestimmten ÖPUL-Maßnahme gewünscht, so muss ein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der Maßnahme vorliegen (beispielsweise Heustauballergie bei der Maßnahme „Silageverzicht“).

Wenn alle Flächen des Betriebes an Dritte verpachtet oder verkauft werden sollen beziehungsweise ein bestehendes Pachtverhältnis aufgelöst wird, dann tritt wiederum der Verlust der Verfügungsgewalt gemäß Punkt 1.7.1.2 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 in Kraft.

4.3 UNFALLBEDINGTE ZERSTÖRUNG VON STALLGEBÄUDEN

Eine Meldung ist notwendig, wenn eingegangene ÖPUL-Verpflichtungen (z.B. durch einen Stallbrand) nicht mehr einhaltbar sind.

Sollten Aufzeichnungen beziehungsweise Unterlagen zerstört worden sein, ist ebenfalls umgehend eine Meldung an die AMA erforderlich. Zur Dokumentation ist eine Kopie der polizeilichen Anzeigebestätigung beizulegen. Aufzeichnungsverpflichtungen sind bei verschiedenen Maßnahmen vorgesehen. Im ÖPUL 2015 gilt grundsätzlich eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht – gerechnet ab dem Ende des Förderungsjahres, mindestens jedoch bis 31. Dezember 2026.

Wenn Tiere bei anderen Betrieben durch eine gemeinsame Stallnutzung (diesbezügliche gesonderte Bestimmungen beachten) untergebracht werden und die eingegangenen ÖPUL-Verpflichtungen weiterhin eingehalten werden können, ist keine Meldung erforderlich.

4.4 HÖHERE GEWALT BEI TIERBEZOGENEN MAßNAHMEN

Bei Tieren gibt es nachfolgend angeführte Gründe, welche nach Übermittlung der notwendigen Nachweise als Fall Höherer Gewalt anerkannt werden können.

- **Blitzschlag:** Tierärztliches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass das betroffene Tier aufgrund eines Blitzschlages getötet wurde.

- **Steinschlag:** Tierärztliches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass das betroffene Tier aufgrund eines Steinschlages getötet wurde.
- **Anzeigepflichtige Seuchen:** Hierbei muss es sich um eine anzeigepflichtige Seuche gemäß § 16 des Tierseuchengesetzes handeln. Ein amtstierärztliches Gutachten über die Keulungsanordnung ist notwendig.
- **Naturkatastrophe (z.B. Tod durch Mure oder Hochwasser):** Nachweis des Elementarereignisses beispielsweise durch eine gemeindeamtliche Bestätigung.
- **Wildtierriß:** Tierärztliches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass das betroffene Tier von einem Wildtier (Bär, Wolf etc.) gerissen wurde beziehungsweise eine Bestätigung des Bären-/Wolfsbeauftragten. Ein vorzeitiger Abtrieb von Weidetieren, weil die Gefahr eines Risses besteht, kann nur dann als Fall Höherer Gewalt anerkannt werden, wenn bereits Tiere der Herde gerissen wurden.

4.4.1 NOTWENDIGE HANDLUNGEN BEI FÄLLEN HÖHERER GEWALT BEI TIEREN

Bei Rindern auf der Alm ist eine Online-Korrektur zur Almauftriebsliste notwendig. Bei Schafen, Ziegen und Pferden ist die Verendung des Tieres aufgrund Höherer Gewalt mittels dem Formular „Schafe/Ziegen/Pferde – Änderungsmeldung RGVE-Bestand Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“ zu melden beziehungsweise auf www.eama.at im Rahmen einer Korrektur hochzuladen.

Wenn es sich um ein Tier für die Maßnahmen „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“, „Tierschutz – Weide“ oder „Tierschutz – Stallhaltung“ handelt, muss (gegebenenfalls zusätzlich zur oben angeführten Online-Korrektur bei der Almauftriebsliste) eine separate Meldung an die AMA erfolgen, damit bei Anerkennung der Höheren Gewalt die betroffenen Tiere auch für diese Maßnahmen angerechnet werden können.

Die Meldevorschriften im Rahmen der Tierkennzeichnung sind gesondert zu beachten.

4.5 SCHWERE NATURKATASTROPHE, DIE DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB ERHEBLICH IN MITLEIDENSCHAFT ZIEHT

Gemäß Punkt 1.6.5 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 sind für beantragte Flächen Mindestbewirtschaftungskriterien zu erfüllen. Diese umfassen neben dem ordnungsgemäßen Anbau und der jährlichen ordnungsgemäßen Pflege von Fläche und Aufwuchs auch die Ernte und das Verbringen des Erntegutes, sofern dies nicht durch

außergewöhnliche Umstände verunmöglicht wird. Elementarereignisse wie z.B. Hagel, Frost, Hochwasser, Abschwemmung, Muren und Dürre können einen Fall Höherer Gewalt beziehungsweise einen Fall eines außergewöhnlichen Umstands darstellen, wodurch Prämien für die geschädigten Flächen gewährt werden können.

Bei überbetrieblichen oder regionalen Schadensfällen ist eine Vorabmeldung über das betroffene Gebiet durch z.B. die Landwirtschaftskammer zwecks Wahrung der Meldefrist möglich, eine einzelbetriebliche Meldung hat gegebenenfalls (z.B. bei Landschaftselementen) ehestmöglich zu erfolgen. Jedenfalls ist bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf das Ereignis der Höheren Gewalt oder des außergewöhnlichen Umstandes hinzuweisen. Im Zweifelsfall sind dem Prüforgan entsprechende Nachweise vorzulegen.

Nachfolgend werden für die häufigsten Konstellationen die erforderlichen Schritte je nach gewünschter Bewirtschaftungsform dargestellt.

4.5.1 DIE GESCHÄDIGTE FLÄCHE KANN NICHT ENTSPRECHEND DER ANGABE IN DER FELDESTÜCKSLISTE IM AKTUELLEN ANTRAGSJAHR BEWIRTSCHAFTET WERDEN, EINE REKULTIVIERUNG DER BETROFFENEN FLÄCHE IST NICHT MÖGLICH

Meldung notwendig. Siehe dazu Punkt [4.6.1](#).

4.5.2 DIE BESTELLTE ACKERKULTUR WIRD STEHEN GELASSEN, ES KOMMT ZU EINER ERNTE MIT MÖGLICHERWEISE EINGESCHRÄNKTEM ERTRAG

Kein zusätzlicher Meldebedarf.

4.5.3 DIE BESTELLTE ACKERKULTUR WIRD GEHÄCKSELT ODER UMGEARBEITET, EINE FOLGE(HAUPT)KULTUR WIRD NICHT ANGEBAUT

Kein zusätzlicher Meldebedarf. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung oder der Schadenskommission aufzuheben und den Schaden mittels Fotos vom Totalernteausfall zu dokumentieren. Erfolgte der Ernteausfall vor der Abgabe des Mehrfachantrages-Flächen, so sind die betroffenen Flächen z.B. als "Sonstige Ackerflächen" anzugeben. In diesem Fall wird jedoch keine Prämie gewährt.

4.5.4 DIE BESTELLTE ACKERKULTUR WIRD NOCHMALS MIT DERSELBEN KULTUR NACHGEBAUT

Kein Meldebedarf.

4.5.5 DIE BESTELLTE ACKERKULTUR WIRD GEHÄCKSELT ODER UMGEARBEITET, ES ERFOLGT DER NACHBAU EINER ANDEREN KULTUR

Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen notwendig. Es ist eine Doppelnutzung mit der ursprünglichen Kultur und der nachgebauten Kultur zu beantragen. Bei Anlage der Zweitkultur ist auf die Einhaltung von Grenzen, wie z.B. 66 % eine Kultur, 25 % andere Kulturen als Getreide/Mais etc., zu achten. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung oder der Schadenskommission aufzuheben und den Schaden mittels Fotos zu dokumentieren.

4.5.6 BEI DAUERKULTUREN (Z.B. OBST, WEIN) SOWIE BEI BESTELLTEN ACKERKULTUREN ERFOLGT EIN ERNTEAUSFALL ZU 100 %, WOBEI DIE DAUERKULTUR/DIE BESTELLTE ACKERKULTUR STEHEN GELASSEN WIRD

Kein zusätzlicher Meldebedarf. Der Ernteausfall muss im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle für das Kontrollorgan nachvollziehbar sein. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung oder der Schadenskommission aufzuheben und den Schaden mittels Fotos vom Totalernteausfall zu dokumentieren.

4.5.7 BEI DAUERKULTUREN ERFOLGT EIN ERNTEAUSFALL ZU 100 %, WOBEI DIE DAUERKULTUR GERODET WERDEN MUSS UND EINE NEUAUSPFLANZUNG ERFOLGT

Kein zusätzlicher Meldebedarf. Der Ernteausfall muss im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle für das Kontrollorgan nachvollziehbar sein. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung oder der Schadenskommission aufzuheben und den Schaden mittels Fotos zu dokumentieren.

4.5.8 DIE GESCHÄDIGTE GRÜNLANDFLÄCHE KANN NICHT ENTSPRECHEND DER ANGABE IN DER FELDSTÜCKSLISTE IM AKTUELLEN ANTRAGSJAHR BEWIRTSCHAFTET WERDEN, EINE REKULTIVIERUNG IST MÖGLICH

Kein zusätzlicher Meldebedarf. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung oder der Schadenskommission aufzuheben und den Schaden mittels Fotos zu dokumentieren.

4.5.9 VERLEGUNG VON BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN (DIV) AM GRÜNLAND

Meldung notwendig. Es muss in dem Ansuchen auf Höhere Gewalt begründet werden, warum die Biodiversitätsfläche verlegt werden muss. Wird die Grünlandfläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt, ist ein Fachgutachten erforderlich. Wenn trotz Verlust der betroffenen Biodiversitätsfläche weiterhin die mindestens 5 % Biodiversitätsflächen am Betrieb eingehalten werden, ist keine Meldung notwendig.

4.5.10 GESCHÄDIGTE NATURSCHUTZFLÄCHEN (WF, ENP, K20, WPF, N2)

Es ist eine Meldung an die Naturschutzabteilung der zuständigen Landesregierung notwendig, wenn die Nutzung oder Pflege der Projektflächen nicht so wie in der Projektbestätigung vorgeschrieben durchgeführt werden kann. Die Meldung, sowie eine eventuelle geänderte Bewirtschaftungsvorschreibung durch die Naturschutzabteilung sind am Betrieb aufzubewahren.

4.5.11 ZERSTÖRTE ODER UMGESTÜRZTE ÖPUL-LANDSCHAFTSELEMENTE AUF GRUND VON MUREN, HANGRUTSCHUNGEN, BLITZSCHLAG, ORKANARTIGEM STURM, EISREGEN ODER AUßERGEWÖHNLICHEM SCHNEEFALL BEZIEHUNGSWEISE RODUNGSANORDNUNG AUFGRUND VON FEUERBRAND

Generell kein Meldebedarf, wenn eine Ersatzpflanzung für das zerstörte oder umgestürzte ÖPUL-Landschaftselement erfolgt. Bei einem Schadensereignis bis 15. Oktober des jeweiligen Antragsjahres hat eine Nachpflanzung Zug um Zug zu erfolgen. Tritt das Schadensereignis nach dem 15. Oktober ein, kann die Nachpflanzung bis spätestens 15. Mai des Folgejahres durchgeführt werden.

Eine Meldung ist notwendig, wenn keine Nachpflanzung/Ersatzpflanzung erfolgt. Bei einer durch die Landwirtschaftskammer erfolgten Vorabmeldung bei großflächigen Ereignissen

ist ehestmöglich die einzelbetriebliche Meldung an die AMA samt Nachweis (Fotos, etc.) zu erstatten. In weiterer Folge sind die von Naturgewalten zerstörten oder umgestürzten ÖPUL-Landschaftselemente aus dem künftigen Antrag herauszunehmen. Die Entfernungstoleranz wird im Fall der Anerkennung der Höheren Gewalt nicht berührt und die Prämie kann für das laufende Jahr gewährt werden.

Weiterführende Informationen zu ÖPUL-Landschaftselementen sind im Merkblatt „Landschaftselemente Fragen – Antworten“ unter www.ama.at im Bereich „Mehrfachantrag Flächen“ zu finden.

4.6 BESONDERHEITEN BEI HOCHWASSER, ABSCHWEMMUNG, MUREN

4.6.1 HERAUSNAHME AUS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG

Meldung notwendig. Hochwasser kann mitunter sehr viel Schwemmmaterial (Sand, Steine, Holz etc.) auf landwirtschaftlichen Flächen auftragen oder die fruchtbare Erde komplett wegschwemmen. Weiters können Starkregenereignisse Hangrutschungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen verursachen. Solche Ereignisse können als Fall Höherer Gewalt anerkannt werden, wenn sich herausstellt, dass keine Rekultivierungsmaßnahmen für die betroffenen Flächen gesetzt werden können und die betroffenen Flächen somit aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen. In weiterer Folge sind die betroffenen Flächen aus dem künftigen Antrag herauszudigitalisieren.

4.6.2 BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN – ZWISCHENFRUCHTANBAU

Durch Hochwasser und der dadurch einhergehenden Reifeverzögerung oder dauerhaften Vernässung kann es vorkommen, dass in der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen beantragte Begrünungsvarianten 1 und 2 nicht bis spätestens 31. Juli mit entsprechenden Begrünungskulturen angelegt werden können. Dieser Umstand stellt keinen Fall höherer Gewalt dar, da auf andere Begrünungsvarianten ausgewichen werden kann und die Begrünungsanlage – abgesehen vom Mindestbegrünungsprozentsatz – frei wählbar ist.

Die Begrünungsvariante 1 und 2 muss vor dem 31. Juli aus dem Mehrfachantrag-Flächen gestrichen werden. Es kann jedoch eine andere Begrünungsvariante für das betroffene

Feldstück gewählt werden oder die Anlage von Begrünungen erfolgt auf nicht geschädigten Flächen (Beantragung anderer Varianten im folgenden Herbstantrag).

Tritt die Höhere Gewalt nach Anlage der Begrünungskultur ein, ist keine zusätzliche Meldung erforderlich. Der Umstand muss im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle für das Kontrollorgan nachvollziehbar sein. Es wird empfohlen, Schadensprotokolle der Hagelversicherung oder der Schadenskommission aufzuheben und den Schaden mittels Fotos zu dokumentieren.

4.6.3 UMBRUCH VON GRÜNLAND

Meldung notwendig. Dauerhaft geschädigte Grünlandflächen, die nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wiederhergestellt werden können, können ohne Rückzahlungsverpflichtung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden (einzelbetriebliche Meldung auf Grund Höherer Gewalt).

Eine vorübergehende oder dauerhafte Nutzung als Ackerland ist bei einigen ÖPUL-Maßnahmen nicht zulässig. Eine Umwandlung von Grünland in Acker ist ausschließlich innerhalb der bei bestimmten Maßnahmen vorgesehenen Grenzen (Umbruchstoleranzen) möglich. Eine Grünlandneuanlage mit Deckfrucht ist möglich, wobei es zur Deckfrucht (meist Hafer) keine Vorschriften gibt. Das Getreide darf jedoch nicht zur Samenernte gelangen.

4.6.4 VERNICHTUNG VON AUFZEICHNUNGEN UND UNTERLAGEN

Meldung notwendig. Siehe auch Punkt [4.3](#).

4.7 ANDERE DAUERHAFTE ODER VORÜBERGEHENDE FLÄCHEN- ODER BEWIRTSCHAFTUNGSVERÄNDERNDE UMSTÄNDE

Meldung notwendig, wenn die Einhaltung von eingegangenen Verpflichtungen dauerhaft oder vorübergehend, beispielsweise durch veterinärbehördliche Anordnungen, verpflichtende phytosanitäre Maßnahmen wie Rodung wegen Feuerbrand, verordnete Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, Grundstückszusammenlegungsverfahren, von der Agrarbezirksbehörde begleitete freiwillige Nutzungstausche und vorübergehende Flächennutzung im öffentlichen Interesse verunmöglicht wird.

Die einzelbetriebliche Meldepflicht entfällt bei Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren von Agrarbehörden, wenn diese eine rechtskräftige Neuordnung von Grundstücken vornehmen und die betroffene Gebietskulisse von den Agrarbehörden an die AMA gemeldet wird.

Bei vorübergehenden Flächennutzungen im öffentlichen Interesse (beispielsweise Bauarbeiten bei Wasser- und Gasleitungen, Strom- und Telekomkabel etc.) ist im Mehrfachantrag auf der betroffenen Fläche der Code „GI“ (Grundinanspruchnahme) zu setzen, wenn diese innerhalb der Vegetationsperiode (1. April bis 30. September) erfolgen und länger als 14 Tage dauern. Auf GI- Schlägen erfolgt generell keine Prämienvergütung. Tritt die Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse unvorhersehbar nach Einreichung des Mehrfachantrages-Flächen ein und besteht für den Betreiber eine Möglichkeit zur Einräumung von Zwangsrechten im weitesten Sinne (Abtretung von Grundstücken, Einräumung von Servituten usw.) kann zusätzlich zur GI-Codierung eine gesonderte einzelbetriebliche Meldung samt Nachweisen an die AMA binnen 15 Arbeitstagen mit dem Ersuchen um Anerkennung als außergewöhnlicher Umstand erfolgen. Im Falle einer Anerkennung als außergewöhnlicher Umstand kann auf der gegenständlichen GI-Fläche eine Prämienvergütung erfolgen.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt. 5/Ref. 14, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, Telefon: +43 1 33151-540, Fax: +43 1 33151-295, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Hersteller: AMA

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.